



Brüssel, den 23. Januar 2019  
(OR. en)

6294/98  
DCL 1

PI 9

---

Interinstitutionelle Dossiers:  
1996/0190 (CNS)  
1996/0198 (CNS)

---

## FREIGABE

des Dokuments ST 6294/98 RESTREINT

vom 25. Februar 2019

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Verknüpfung zwischen der Gemeinschaftsmarke und dem Madrider Protokoll  
-Vorschlag für einen Beschuß des Rates über die Genehmigung des Beitritts der Europäischen Gemeinschaft zu dem am 27. Juni 1989 in Madrid angenommenen Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken  
-Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke, mit der der Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu dem am 27. Juni 1989 in Madrid angenommenen Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken wirksam werden soll

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

Interinstitutionelle Dossiers  
Nr. 96/0190 (CNS)  
Nr. 96/0198 (CNS)

6294/97

RESTREINT

PI 9

## VERMERK

des Vorsitzes

für den Ausschuß der Ständigen Vertreter (1. Teil)

Nr. Vordokument:11719/97 PI 48 + ADD 1

Nr. Kommissionsvorschlag:9497/96 PI 47 und 9530/96 PI 48

Betr.: Verknüpfung zwischen der Gemeinschaftsmarke und dem Madrider Protokoll

-Vorschlag für einen Beschuß des Rates über die Genehmigung des Beitritts der Europäischen Gemeinschaft zu dem am 27. Juni 1989 in Madrid angenommenen Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken  
-Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke, mit der der Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu dem am 27. Juni 1989 in Madrid angenommenen Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken wirksam werden soll

## I. EINLEITUNG

1. Der Ausschuß der Ständigen Vertreter hat diesen Themenkomplex zuletzt am 12. November 1997 auf der Grundlage der Berichte des Vorsitzes in den Dokumenten 11719/97 PI 48 + ADD 1 erörtert. Nach dieser Tagung sind die Fragen der Verwendung der Sprachen (Dok. 11719/97 ADD 1) und der zweiten Option für die Umwandlung (Dok. 11719/97, Nummern 10 bis 13) weiterhin ungelöst. In der Frage einer Erklärung für das Ratsprotokoll zum Beschußvorschlag (Dok. 11719/97, Nummern 6 bis 9) signalisierte der Ausschuß Zustimmung zu der von den Vertretern der Kommission vorgeschlagenen Erklärung (siehe Anlage I).

2. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben eine weitere Frage hinsichtlich der Stimmrechte im Rahmen des Madrider Protokolls aufgeworfen (siehe Abschnitt V).
3. Der Vorsitz hält die Sprachenfrage für das Kernproblem und legt im folgenden seine Vorschläge für die Behandlung der offenen Punkte dar.

## **II. SPRACHENFRAGE**

4. Die offenen Fragen in bezug auf die Sprachen betreffen Artikel 142 (Dok. 11719/97 ADD 1, Nummern 3 bis 5) und Artikel 157 (Dok. 11719/97 ADD 1, Nummern 6 und 7) des Verordnungsvorschlags.
5. Was Artikel 142 anbelangt, so besteht offensichtlich weitgehendes Einvernehmen über den Wortlaut dieses Artikels in der in Anlage II des Dokuments 11719/97 ADD 1 enthaltenen Fassung, sofern das unter Nummer 4 des Dokuments 11719/97 ADD 1 beschriebene Problem gelöst wird. Der Vorsitz schlägt vor, daß der Text in der genannten Anlage durch folgenden neuen Erwägungsgrund ergänzt wird:

"Im Hinblick auf eine internationale Anmeldung, die auf einer Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke oder auf einer Gemeinschaftsmarke beruht, sollte sich das Amt nach besten Kräften bemühen, dem Anmelder schriftliche Mitteilungen in der Sprache zu übermitteln, in der die internationale Anmeldung eingereicht wurde."

6. Was Artikel 157 anbelangt, so vertrat der Vorsitz die Auffassung, daß dieser Artikel nicht wesentlich ist, da nach Artikel 140 die Bestimmungen des Artikels 115 der Verordnung Nr. 40/94 auf internationale Anmeldungen, in denen die Gemeinschaft benannt ist, entsprechende Anwendung findet, sofern in dem Verordnungsvorschlag nichts anderes bestimmt ist. Der Vorsitz schlug daher vor, Artikel 157 zu streichen.

## **III. ZWEITE OPTION FÜR DIE UMWANDLUNG NACH ARTIKEL 154 DES VERORDNUNGSVORSCHLAGS**

7. Der Vorsitz schlug vor, daß Artikel 154 aus den unter Nummer 12 des Dokuments 11719/97 dargelegten Gründen in der Fassung der Anlage III des Dokuments 11719/97 angenommen wird.

#### **IV. ERKLÄRUNG FÜR DAS RATSPROTOKOLL ZU DEM VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS**

8. Der Vorsitz schlug vor, daß der Ausschuß der Ständigen Vertreter seine Zustimmung zu der Erklärung in der Fassung der Anlage I bestätigt.

#### **V. STIMMRECHTE IM RAHMEN DES MADRIDER PROTOKOLLS**

9. Im Madrider Protokoll ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft als solche dem Protokoll beitreten kann und daß sie darüber hinaus als Vertragspartei in der Versammlung des Madrider Verbands Anspruch auf ein eigenes Stimmrecht - zusätzlich zu den Stimmen der Mitgliedstaaten - hat. Diese "zusätzliche" Stimme für die Gemeinschaft wurde angestrebt und gewährt, da die Gemeinschaft aufgrund der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke ein eigenes Markensystem und Markenamt neben denjenigen der Mitgliedstaaten besitzt und die Gemeinschaft als Vertragspartei dieselben Rechte und Pflichten haben sollte wie andere Vertragsparteien.

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben es aus grundsätzlichen Erwägungen immer abgelehnt, daß die Zahl der Stimmen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten in einem internationalen Forum größer ist als die Zahl der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Die Industrie der Vereinigten Staaten ist sehr daran interessiert, daß die Vereinigten Staaten dem Madrider Protokoll beitreten. Die Regierung der Vereinigten Staaten hat den Beitritt wegen der "zusätzlichen" Stimme der Gemeinschaft allerdings abgelehnt. Die amerikanischen Behörden schlagen nun eine Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten vor, die keine Revision des Madrider Protokolls erfordert, aber eine Zusicherung seitens der Gemeinschaft, nach der das "zusätzliche" Stimmrecht in bestimmten Fällen nicht ausgeübt würde (siehe Anlage II). Sobald Einvernehmen über eine solche Vereinbarung erzielt ist, könnte sie die Form eines Briefwechsels annehmen.

10. Der Vorsitz ersucht den Ausschuß der Ständigen Vertreter zu prüfen, wie die Gemeinschaft auf den Vorschlag der Vereinigten Staaten reagieren sollte.

**Entwurf einer Erklärung**  
**der Kommission, des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter**  
**der Regierungen der Mitgliedstaaten**

(für das Protokoll über die Ratstagung, auf der der Beschuß angenommen wird)

Die Kommission, der Rat und die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten weisen erneut darauf hin, daß für den Fall, daß in künftigen Verhandlungen in der Versammlung des Madrider Verbands Fragen erörtert werden, die in die gemeinsame Zuständigkeit der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten fallen, die Mitgliedstaaten und die Organe der Gemeinschaft gemäß dem Gutachten 1/94 des Gerichtshofs zur Zusammenarbeit verpflichtet sind.

---

**Von den Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschlagene Vereinbarung**

Die Vereinigten Staaten von Amerika sowie die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bekräftigen ihren Willen, in der Versammlung des Madrider Verbands Entscheidungen auf Konsensbasis herbeizuführen. Ist jedoch zu einer Abstimmung aufgerufen worden, so verpflichten sich die Vereinigten Staaten von Amerika, die Europäische Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, sich zu konsultieren, um eine für alle Seiten zufrieden-stellende Lösung zu finden; außerdem konsultieren sie gleichgesinnte Teilnehmer.

Die Europäische Gemeinschaft übt ihr Stimmrecht nicht aus, wenn sich keine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung finden läßt.

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten nehmen zur Kenntnis, daß die Beteiligung der Vereinigten Staaten von Amerika am Madrider Protokoll zum Madrider Übereinkommen über die internationale Registrierung von Marken den Standpunkt der Vereinigten Staaten zum Stimmrecht der Europäischen Gemeinschaft in internationalen Organisationen nicht berührt.